

*Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung nach der PEPPV 2019*

1. Für die in der **Anlage 4** der PEPPV 2019 mit Fußnote 3 gekennzeichneten PEPP-Entgelte (Zusatzentgelte) ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2019 die bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser PEPP-Entgelte sind weiter geltende Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das PEPP-Entgelt für 2018 nicht mit krankenhausesindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

*Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:*

ZP2019-01 bis 16, 18 bis 21, 26, 27, 29, 30, 32 bis 36, 38 bis 43 und 45 bis 57.

2. Bewertete PEPP-Entgelte aus Anlage 3 der PEPPV 2018, die in Anlage 4 der PEPPV 2019 überführt sind, werden gemäß Fußnoten 4 bis 6 in Anlage 4 nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2019 bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2018 abgerechnet. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

*Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:*

ZP61 (PEPP-Entgelt aus 2018) Gabe von Trastuzumab, intravenös [ZE2019-63]  
 ZP46 (PEPP-Entgelt aus 2018) Gabe von Anidulafungin, parenteral [ZE2019-64]  
 ZP34 (PEPP-Entgelt aus 2018) Gabe von Palifermin, parenteral [ZE2019-65].

3. Für PEPP-Entgelte aus Anlage 4, die mit Fußnoten 7 bis 11 gekennzeichnet sind, ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2019 das bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2019 weiter zu erheben. Bei fehlender Budgetvereinbarung 2018 ist für dieses Zusatzentgelt das bisherige, bewertete Zusatzentgelt in Höhe von 70 Prozent der im PEPP-Katalog 2017 bewerteten Höhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2018 weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

*Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:*

ZP09 (2017) → ZP2019-58 Gabe von Bortezomib, parenteral  
 ZP17 (2017) → ZP2019-59 Gabe von Adalimumab, parenteral  
 ZP19 (2017) → ZP2019-60 Gabe von Infliximab, parenteral  
 ZP27 (2017) → ZP2019-61 Gabe von Busulfan, parenteral  
 ZP60 (2017) → ZP2019-62 Gabe von Rituximab, intravenös.